

Az.: 3 B 184/18
3 L 405/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der Frau
 3. der Frau
 4. des minderjährigen Kindes
 5. des minderjährigen Kindes
 6. des minderjährigen Kindes
 7. des minderjährigen Kindes
- die Antragsteller zu 4. bis 7. vertreten durch die Eltern
die Antragsteller zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

aufenthaltsbeendenden Maßnahmen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dr. John

am 22. Juni 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Mai 2018 - 3 L 405/18 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.750,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg. Es kann nicht festgestellt werden, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, vorläufig ihnen gegenüber aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu unterlassen.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt, weil die Rechtsverfolgung mangels Vorliegen eines Anordnungsanspruchs keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, der vorliegend allein als Grundlage für das Begehren der Antragsteller in Betracht komme, sei die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sei und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Solche Gründe seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 5. November 2015 stehe fest, dass einer Ausreise und Abschiebung der Antragsteller keine zielstaatsbezogenen Hindernisse entgegenstünden und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen.

3 Die Antragsteller rügen mit ihrer Beschwerde einen Gehörsverstoß, da die Entscheidung vor Ablauf einer gesetzten Stellungnahmefrist ergangen sei. Zudem hätten die gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zwar keine Fiktionswirkung, aber gleichwohl einen Vertrauenstatbestand darauf begründet, dass ihr weiterer Verbleib bis zu einer Bescheidung dieser Anträge gesichert sei. Der Antrag für den Antragsteller zu 6. stamme vom 25. Juli 2016, dessen Bearbeitung dauere damit 22 Monate an. Aufgrund dessen noch anhängigem Asylklageverfahrens habe der Antragsgegner noch mit Schreiben vom 16. Januar 2018 mitgeteilt, dass die Antragsteller noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig seien. Dem Antragsteller zu 1. sei gerade in Bezug auf das laufende Antragsverfahren eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden, auch wenn dies nicht explizit schriftlich zum Ausdruck gebracht worden sei.

4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.

5 Die Beschwerde macht zu Recht geltend, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts den Anspruch der Antragsteller auf die Gewährung von rechtlichem Gehör nicht wahrt. Der durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10, und Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO, der auch in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO über den Wortlaut des § 122 Abs. 1 VwGO hinaus anwendbar ist; SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2016 - 3 B 302/15 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Insoweit folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG der Anspruch der Beteiligten, alle Erkenntnisquellen, auf die sich das Gericht stützen will, vor der Entscheidung zur Kenntnis nehmen zu können, um sich gegebenenfalls mit ihnen auseinanderzusetzen und Einwände vortragen zu können (BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2012 - 1 B 6/12 -,

juris Rn. 6 m. w. N.). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung - nicht auf Gesichtspunkte abheben, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).

- 6 Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, dass das Verwaltungsgericht vor Ablauf der von ihm gesetzten Äußerungsfrist über den Antrag der Antragsteller entschieden hat. Den Erwidierungsschriftsatz vom 19. April 2018 hat das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 23. April 2018 dem Bevollmächtigten der Antragsteller mit einer Stellungnahmefrist von zwei Wochen übersandt. Nach dessen Darstellung ging ihm dieser Schriftsatz am 25. April 2018 zu. Stellt man für den Fristbeginn auf den - tatsächlichen - Zugang ab, endete die Frist am 9. Mai 2018. Gleichwohl hat das Verwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 2. Mai 2018 über die Anträge der Antragsteller entschieden. Hierdurch hat das Verwaltungsgericht den Antragstellern die Möglichkeit abgeschnitten, zu dem Antragswidierungsschriftsatz des Antragsgegners innerhalb der ihnen eingeräumten Frist Stellung zu nehmen. Dies verletzt die Antragsteller in ihrem Recht, zu den berücksichtigten Erkenntnisquellen Stellung nehmen zu können.
- 7 Die Verletzung rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts führt hingegen nicht ohne weiteres zu einer Abänderung dieser Entscheidung. Vielmehr hat das Beschwerdegericht in diesen Fällen umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (SächsOVG, a. a. O. Rn. 9 m. w. N.).
- 8 Auch eine umfassende Prüfung des Antrags durch den Senat ergibt, dass der Antrag der Antragsteller zu Recht ohne Erfolg geblieben ist.
- 9 Es ist kein Anordnungsanspruch der Antragsteller auf eine vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Unterlassung ihrer Abschiebung ersichtlich.
- 10 Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und keine

Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis wurde den Antragstellern nicht erteilt. Ihren Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG zu. Damit blieb ihre Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG trotz der gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vollziehbar. Es kommt deshalb auch kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG für die Dauer des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Betracht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2016 - 3 B 254/16 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, bis zur Entscheidung über die Anträge geduldet zu werden, besteht in dieser Situation nicht. Dies gilt auch im Hinblick auf die geltend gemachte Bearbeitungsdauer von 22 Monaten, sowie die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

- 11 Aus der Rücknahme der Ankündigung einer Abschiebung mit Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2018 können die Antragsteller nichts für sich herleiten. Der Antragsgegner hat den Antragstellern mit Schreiben vom 9. März 2018 erneut ihre Abschiebung angekündigt, nachdem ihm das Bundesamt am 17. Januar 2018 mitgeteilt hatte, dass hinsichtlich des Folgeantrags des Antragstellers zu 6. die Abschiebungsandrohung aus dem Erstverfahren weiterhin gültig sei.
- 12 Soweit erstinstanzlich ein Abschiebungshindernis hinsichtlich des Antragstellers zu 6 wegen einer geistigen Behinderung geltend gemacht wurde, ist ebenfalls kein Abschiebungshindernis ersichtlich. Gemäß den Feststellungen des Bundesamts in seinem Bescheid vom 10. Juli 2017 handelt es sich lediglich um eine leichte Intelligenzminderung mit Förderschulbedarf. Die nach § 60a Abs. 2 c AufenthG vermutete Reisefähigkeit wird hierdurch nicht in Frage gestellt.
- 13 Fehlt es damit zugleich auch an einer fehlenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung, ist auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt worden (§ 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO).
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 15 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

John